

Allerdings fragt sich nun, ob diese Angabe der Translatio zutrifft. Die Translatio ist von einem Augenzeugen¹ sehr bald nach den Ereignissen verfasst, von denen sie berichtet. Köpke nahm die Jahre 1185—1187 als die Zeit ihrer Entstehung an; in der Tat scheint sie noch während des Pontifikates Urbans III. (1185—1187) niedergeschrieben zu sein; denn bei seinem Namen fehlt der Zusatz: 'felicis memoriae' resp. 'sanctae recordationis', der seinen Vorgängern im Pontifikat beigelegt wird; jedoch kann sie erst nach dem Generalkonzil des Jahres 1186 verfasst sein²; denn von den Vorgängen auf diesem Konzil erzählt c. 9. Immerhin werden wir sicher sein können, dass der Verfasser nach einem Zwischenraum von 3 oder 4 Jahren sich noch genau des Tages erinnerte, an dem die bedeutsame Handlung stattfand, zumal da dieser Tag seitdem als Festtag gefeiert wurde.

Der Verfasser hat ausserdem selbst dafür gesorgt, dass wir seine Angaben kontrollieren können; er verfehlt nie, die einzelnen Ereignisse aus der Vorgeschichte der Kanonisation mit Daten zu versehen; an ihnen können wir seine Zuverlässigkeit prüfen. Er beginnt damit, dass er von dem Besuche des Kardinallegaten Petrus von Tusculum in Siegburg erzählt. Der Kardinal besuchte das Kloster: 'temporibus s. rec. Alexandri papae, qui et Rolandus, citra biennii temporis, priusquam haec gloriosa translatio amministrata fuisset'³. Rechnen wir vom 29. April 1183 zwei Jahre zurück, so ergibt sich als Datum des Besuches der Anfang des Jahres 1181. Damit harmoniert die Zeitangabe des folgenden Abschnittes, der Erzählung von der Reise des Abtes Gerhard von Siegburg nach Rom. Gerhard gelangt nach Rom, als Alexander III. eben gestorben und sein Nachfolger Lucius III. kaum 2 Monate im Amte ist⁴. Lucius III. ist am 6. Sept. 1181 geweiht, die Ankunft Gerhards ist also Anfang oder Mitte November dieses Jahres erfolgt. Das wird wieder durch die folgenden Worte bestätigt. Der Abt erreicht die Zustimmung des neuen Papstes zur Heiligsprechung nicht; er erhält nur, gewissermassen als Entschädigung, ein Privileg für sein Kloster 'et alia quae postulavit'. Das Privileg, das hier zitiert

1) Es heisst im Prolog: 'Nec alia quam quae oculata fide ipsi conspeximus . . . a nobis commemorantur'.

2) Vgl. über dieses Generalkonzil Rich. Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln n. 1263 f.

3) Translatio c. 1 (S. 515).

4) c. 3: 'Cumque abbas Romam veniens, praedicto Alexandro papa universae carnis viam ingresso, f. m. Lucium papam divae Romanae ecclesiae praesesse cognosceret' . . . und weiterhin: 'vix enim per duos menses in papatu sederat (sc. Lucius papa)'.